

Gemeinde Schmelz

Satzung

**der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von
Gebühren, Abgaben und Beiträgen
nach der Satzung der Gemeinde Schmelz
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserleitung und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser**

(Gebührensatzung Wasser)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beiträge

§ 2 Benutzungsgebühren

§ 3 Erhebungsverfahren

§ 4 Gebührenpflicht und Haftung

§ 5 Sonstige Gebühren

§ 6 Wasserabgabe durch Standrohre

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Härtefälle

§ 9 Rechtsmittel

§ 10 Straf-und Bußgeldvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt. Seite 2393), der §§ 1,2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393, 2408), und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser hat der Gemeinderat von Schmelz am 18.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

- (1) Für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserleitung zur Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird ein einmaliger Beitrag erhoben.
- (2) Maßstab für den Beitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt die Quadratmeterzahl des Grundstückes bis 40 m Tiefe.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v. H. Satz erhöht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 0
 2. je weiteres Geschoss zusätzlich 10
- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 3) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen.
Sind im Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden sind.
- (5) Die in Abs. 3 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 33 1/3. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden, bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Prozentpunkte jeweils um 33 1/3 für die Grundstücke, auf denen ein Gewerbe betrieben wird.
- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzungen der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (7) Für die in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten Grundstücke gilt die Begrenzung von 40 m Grundstückstiefe nicht.
- (8) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ziffer 1 der Anlage zu dieser Satzung.
- (9) Für das Entstehen der Beitragspflicht gilt § 8 Abs. 7 KAG. Die Beiträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig. Auf den Beitrag ist eine angemessene Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung setzt das Gemeindewasserwerk fest.

§2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgung vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Sie ist das Entgelt für die Bereithaltung der Anschlüsse und die verbrauchte Wassermenge. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserbenutzungsgebühr ergibt sich aus Ziffer 2 der Anlage zu dieser Satzung. Die Zählermiete ergibt sich aus Ziffer 3 der Anlage aus dieser Satzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anschlusssatzung Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z.B. Wasser für Festveranstaltungen) wird, soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist, durch das Gemeindewasserwerk nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (3) Mit Großabnehmern können besondere Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden.
- (4) Zu den festgesetzten Wassergebühren und Zählermieten ist die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Steuersatz zu entrichten.
- (5) Bei widerrechtlichen Entnahmen (verbotene Wasserentnahme) wird der Verbrauch geschätzt und in Rechnung gestellt.
- (6) Das gemäß des Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz vom 12.03.2008 an das Land abzuführende Grundwasserentnahmeentgelt wird nach den dort festgesetzten Vorschriften in Anwendung des § 7 I KAG, ungeachtet der unter (1) genannten Wassergebühr, an den Verbraucher/Abgabepflichtigen weiterberechnet.

§3 Erhebungsverfahren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren, die Grundgebühr (sog. Zählermieten), das Grundwasserentnahmeentgelt und die darauf entfallenden Umsatzsteuern werden jährlich aufgrund des am Jahresabschluss festzustellenden Wasserverbrauchs berechnet. Da somit die Jahresverbrauchsabrechnung erst im darauffolgenden Kalenderjahr erstellt werden kann, setzt das Gemeindewasserwerk für den laufenden Erhebungszeitraum Abschlagszahlungen fest. Diese Ab-

schlagszahlungen enthalten die Mehrwertsteuer nach den jeweils gültigen Steuersätzen für den Wasserverbrauch. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes. In besonderen Fällen (z. B. bei Neuanschlüssen, Eigentümerwechsel) kann das Gemeindewasserwerk durch Schätzungen die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlung festsetzen.

- (2) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen
 - a) ein Mehrbetrag zu Lasten der Gebührenpflichtigen (Nachforderung), ist dieser Mehrbetrag innerhalb von vier Wochen zu zahlen.
 - b) ein Minderbetrag zu Gunsten des Gebührenpflichtigen (Überzahlung), wird der Minderbetrag mit der ersten Abschlagszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum verrechnet.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Gebühren für den Wasserbezug werden mittels eines qualifizierten Gebühren- und Abgabebescheides der Gemeinde Schmelz - Wasserwerk - für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.

§4

Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes bzw. Gebäudeteiles. Neben ihm haften für die Wasserbezugsgebühren und das Grundwasserentnahmeentgelt auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses sowie Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten als Gesamtschuldner, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung vor der Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits gegenüber dem Eigentümer nachweislich genügt haben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück satzungsgemäß von der Wasserleitung getrennt, bzw. an dem eine völlige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wird. In den Fällen des § 2 Abs.2 mit betriebsfertigen Herstellen der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (3) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, sind sowohl der bisherige Eigentümer als auch der Erwerber verpflichtet, den Eigentumsübergang der Gemeinde unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu melden. Auf Antrag wird daraufhin der Wasserzähler abgelesen und den Beteiligten jeweils eine Gebührenrechnung (Endabrechnung bzw. Neufestsetzung der Abschlagszahlung) erteilt. Unterbleibt diese Mitteilung im laufenden Abrechnungsjahr, erfolgt eine Abrechnung zum jeweiligen Jahresende.
- (4) Kommen die Beteiligten ihrer Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach, haften

sowohl der bisherige Eigentümer als auch der Erwerber gesamtschuldnerisch für alle festgesetzten Gebühren, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Veranlagungszeitraumes zu entrichten sind, einschließlich derer des Veranlagungszeitraumes, in dem die festsetzende Stelle bei der Gemeinde auf andere Weise Kenntnis von der Eigentumsübertragung erlangt.

- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.74 (Amtsbl_74,430), zuletzt geändert durch Art.1 Abs. 15 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.06 (Amtsbl_06, 474) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist nicht zulässig.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Für die in den Absätzen 2 bis 6 verzeichneten Gebühren wird als Maßstab die geschätzte Arbeitszeit und die Höhe des bei dem Gemeindewasserwerk jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Facharbeiterstunde zugrunde gelegt.
- (2) Für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern wird nach den Bestimmungen der Anschlusssatzung Wasser eine Gebühr gem. Ziffer 6 a der Anlage zu dieser Satzung erhoben, wenn der Ein- und Ausbau infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge einer willkürlichen oder fahrlässigen Beschädigung des Wasserzählers durch den/die Grundstückseigentümer/in erforderlich wird.
- (3) Für das Anbringen eines Gartenwasserzählers oder sonstiger Zähler zur Erfassung von abzusetzenden Abwassermengen (Ortsbesichtigung, Abnahme, usw.) im Auftrag des Eigenbetriebes Abwasser hat der Anschlussnehmer eine Gebühr entsprechend Ziffer 6 g der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.
- (4) Wird auf Wunsch eines Wasserabnehmers die Prüfung eines Wasserzählers vorgenommen, so wird hierfür eine Gebühr gem. Ziffer 6 e der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Zuzüglich ist die durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle berechnete Gebühr vom Veranlasser zu zahlen. Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Beanstandung des Abnehmers als berechtigt erweist (siehe § 24 der Anschlusssatzung Wasser).
- (5) Für die Einstellung der Wasserversorgung nach § 28 der Anschlusssatzung Wasser ist eine Gebühr entsprechend Ziffer 6 b zu entrichten.
- (6) Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach § 28 der Anschlusssatzung Wasser ist eine Gebühr entsprechend Ziffer 6 c zu entrichten.

§ 6

Wasserabgabe durch Standrohre

- (1) Die Gemeinde gestattet gewerblichen Unternehmen, für Straßenbau, Kanalreinigung oder sonstige Maßnahmen Wasser aus dem Hydranten zu entnehmen.

- (2) Für die Versorgung mit Trinkwasser über Standrohre (Festveranstaltungen) hält die Gemeinde spezielle Standrohre gem. TrinkwV vor.
- (3) Für die Wasserentnahme sind nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Standrohre mit Zähler zulässig.
- (4) Der Zählerstand wird vor Abgabe gemeinsam aufgenommen. Die verbrauchte Wassermenge wird bei Rückgabe des Standrohres, spätestens jedoch am Jahresende, abgelesen und in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Überlassung eines gewerblichen Standrohres ist ein Betrag gem. Ziffer 4 a der Anlage zu dieser Satzung zu hinterlegen, der nach dessen Rückgabe mit den zu zahlenden Gebühren verrechnet wird.
- (6) Für die Überlassung eines Standrohres wird eine jährliche Grundgebühr gem. Ziffer 4 der Anlage zu dieser Satzung gefordert, welche bei der Endabrechnung tageweise in Anrechnung gebracht wird. Zu dieser Grundgebühr ist die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Steuersatz zu entrichten.
- (7) Sollte ein Standrohr abhandenkommen, so ist der volle Wert für die Beschaffung eines neuen zu ersetzen.
- (8) Schäden, die an dem Standrohr festgestellt werden, die infolge unsachgemäßer Bedienung entstehen, einschließlich der hierdurch verursachten Wasserverluste gehen zu Lasten des Entleihers.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren aus einer Nachzahlung nach § 3 Abs. 1 und 2 für die Benutzung der Wasserleitung werden vier Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr werden am 01.03; 01.06; 01.09. und 01.11. des entsprechenden Jahres fällig und sind an die Gemeindekasse Schmelz zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Abschlagszahlungen zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit sich nach der zuletzt festgesetzten Abschlagszahlung richtet. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Ziffer 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) bleibt hiervon unberührt. Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 und 4 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Endabrechnung bzw. Abschlagsanforderung fällig.

§ 8

Härtefälle

Die Gebühr kann aus Billigkeitsgründen niedriger festgesetzt oder erlassen und bei erheblichen Härtefällen ganz oder teilweise gestundet werden. Die §§ 163, 222 und 227 Abgabenordnung (AO) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) in der z. Z.

geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Gebührenfestsetzung stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I. S. 17) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1587 vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474) in den jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels nach den §§ 68 ff. VvGO hat gemäß § 80 Abs. 2 VvGO keine aufschiebende Wirkung.

§10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393, 2408) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit Strafen nach Landes- und Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Schmelz, 09. September 2008

Gez. Der Bürgermeister: Armin Emanuel

3. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren, Abgaben und Beiträgen nach der Satzung der Gemeinde Schmelz über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Gebührensatzung Wasser)

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.02.2022 (Amtsbl. S. 534), und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser wird auf Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 16.11.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen.

§ 1 - Die beigefügte Anlage zur Gebührensatzung Wasser wird neu gefasst und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Schmelz, den 20.11.2023

Der Bürgermeister

Wolfram Lang



Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Schmelz, den 20.11.2023

Der Bürgermeister

Wolfram Lang

**Anlage zur Gebührensatzung Wasser der Gemeinde Schmelz
vom 19.09.2008**

Übersicht über die Beiträge und Gebühren (gültig ab 01.01.2024)

1.	Anschlussbeitrag gem. § 1:	Netto	Brutto inkl. 7% Ust.
		1,80 €	1,93 €
2.	Gebühren und Entgelte	Netto	Brutto inkl. 7% Ust.
a.	Benutzungsgebühr gem. § 2 je m ³ Frischwasser	2,32 €	2,48 €
b.	Grundwasserentnahmeentgelt je m ³ Frischwasser	0,10 €	0,11 €
c.	Grundwasserentnahmeentgelt je m ³ Frischwasser für nach EMAS/ISO 14001 zertifizierte Betriebe	0,09 €	0,10 €
3.	Grundgebühren		
a.	Grundgebühr Wasser gem. § 2 ab dem 01.01.2024	Netto	Brutto inkl. 7% Ust.
	für einen Wasserzähler QN 2,5 pro Jahr	174,00 €	186,18 €
	für einen Wasserzähler QN 6 pro Jahr	250,00 €	267,50 €
	für einen Wasserzähler QN 10 pro Jahr	320,00 €	342,40 €
	für einen Wasserzähler QN 50 pro Jahr	660,00 €	706,20 €
	für einen Wasserzähler QN 80 pro Jahr	790,00 €	845,30 €
	für einen Wasserzähler QN 100 und größer pro Jahr	1.000,00 €	1.070,00 €
4.	Standrohrgebühren		
a.	Gebühren für ein Standrohr pro Jahr	300,00 €	321,00 €
b.	Kaution für ein Standrohr	300,00 €	ohne Ust.
5.	Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Liefersperren (Portogebühren, sonstiger Aufwand, usw.)		10,00 €
6.	sonstige Gebühren	Arbeitsstunden Verrechnungssatz	
a.	Ein- und Ausbau Wasserzähler auf Kundenwunsch, wegen Beschädigung, usw.	1,5 Std.	
b.	Einstellung der Wasserversorgung (Liefersperre)	0,5 Std.	
c.	Aufhebung der Liefersperre	0,5 Std.	
d.	Anbringen eines Wasserzählers	2,0 Std.	
e.	Wasserzählerprüfung	1,5 Std.	
f.	Ein- Ausbau Pauschale Standrohr Trinkwasser, Feste	25,00 €	
g.	Gartenwasserzähler (Ortsbesichtigung, Einbau Zähler, Abnahme usw.)	3,0 Std.	
h.	Allgemeine Tätigkeiten im Zusammenhang von Kundenanfragen (z. B. Mitwirkung bei Bestimmungen der Bohrlöcher für Wärmepumpen usw.)	1,0 Std.	
7.	sonstige Tätigkeiten (wie Herstellung /Rückbau von Hausanschlüssen)	nach Aufwand	